



Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Dr. Roland Parzmayr in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1061 Wien, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Universitätsstraße 6/2, 1090 Wien, wider die beklagte Partei AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung Ges.m.b.H., Rennweg 9, 1030 Wien, vertreten durch Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH, Heinrichsgasse 4, 1010 Wien, wegen EUR 2.071,16 s.A. nach durchgeführter mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen EUR 1.479,20 samt 4 % Zinsen aus EUR 218,02 vom 01.01.1998 bis 31.12.1998, aus EUR 1.090,09 vom 01.01.1999 bis 31.12.1999, aus EUR 1.962,17 vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2000, aus EUR 2.834,24 vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001, aus EUR 3.706,32 vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002, aus EUR 4.578,39 vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003, aus EUR 5.450,46 vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004, aus EUR 6.322,54 vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005, aus EUR 7.194,61 vom 01.01.2006 bis

zum 31.12.2006, aus EUR 8.066,68 vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007, aus EUR 8.938,76 vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008, aus EUR 9.810,83 vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009, und aus EUR 1.479,20 seit 01.01.2010 zu bezahlen und die mit EUR 869,29 (darin EUR 134,- USt und EUR 65,32 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei weitere EUR 591,96 zu ersetzen, sowie das Zinsenmehrbegehren (4% Zinsen aus EUR 591,96 seit 1.1.2010) wird abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die klagende Partei begehrte wie im Spruch und brachte im Wesentlichen vor, die beklagte Partei habe A [REDACTED] C [REDACTED] (im Folgenden „Anlegerin“ genannt) zum Abschluss eines Treuhandvertrages über eine Beteiligung an der BODEN-INVEST Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. „Victor“ KEG (in weiterer Folge „Victor KEG“ genannt) geraten. Die Anlegerin habe aufgrund der Beratung durch die beklagte Partei mit Zeichnungsschein vom 26.11.1997 eine Beteiligung von ATS 144.000,- (€ 10.464,89) an der Victor KEG gezeichnet. Die Kommanditbeteiligung sei von der ATI Vermögenstreuhandgesellschaft m.b.H. (in weiterer Folge „ATI“ genannt) erworben und gemäß den Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages treuhändig für die Anlege-

rin gehalten worden. Diese habe die Kommanditbeteiligung im Zeitraum vom 01.10.1997 bis 01.09.2009 in monatlichen Raten á ATS 1.000,- bezahlt. Zusätzlich habe die Anlegerin eine Bearbeitungsgebühr von ATS 4.320,- (€ 313,95) bezahlt. Nach Aufkündigung der Kommanditbeteiligung per 30.09.2009 habe die Anlegerin Ende Dezember 2009 lediglich ein Auseinandersetzungs Guthaben von EUR 8.707,67 ausbezahlt bekommen. Es sei ihr daher ein Verlust in Höhe der Summe der Einzahlungen einschließlich der Bearbeitungsgebühr abzüglich des Auseinandersetzungs Guthabens entstanden.

Dieser Schaden sei von der beklagten Partei zu ersetzen, weil diese die Anlegerin beim Erwerb der Kommanditbeteiligung falsch beraten habe. Die Anlegerin habe bei ihrer Veranlagung keinerlei Risiko eingehen, sondern vielmehr einen Geldbetrag für ihre Enkelkinder ansparen wollen. Dies habe sie der für die beklagte Partei tätigen Anlageberaterin Dr. [REDACTED] A [REDACTED] [REDACTED] mitgeteilt. Die Beraterin habe das Investment in die Victor KEG jedoch zu Unrecht als sicher dargestellt. Die Beteiligung an der Victor KEG sei von der beklagten Partei als gleichwertige Alternative zu einem Bausparvertrag und als zum Ansparen für die Enkelkinder geeignete Anlageform angeboten worden. Die Beraterin habe nicht darauf hingewiesen, dass der Ertrag möglicherweise wesentlich niedriger sein könne als die prognostizierten 6 bis 8% pa oder dass ein Kapitalverlust eintreten könnte. Es sei beim Beratungsgespräch auch nicht erörtert worden, dass es sich bei der Veranlagung um eine Kommanditbeteiligung handle und worin der Charakter einer Kommanditbeteiligung bestehe. Vielmehr sei mitgeteilt worden, dass es sich um ein Immobilieninvestment handle. Dass die Victor KEG neben Immobilien auch in Wertpapiere investiere und daher das Risiko von Kursverlusten bestehe, sei der Anlegerin nicht mitgeteilt worden. Aufgrund der Beratung der beklagten Partei sei bei der Anlegerin der Eindruck entstanden, es handle sich um eine Veranlagung, bei der mit keinerlei Kapitalverlust zu

rechnen sei. Dies habe jedoch nicht den Tatsachen entsprochen.

Die von der Anlegerin anlässlich des Beratungsgesprächs unterfertigte Gesprächsnotiz (bei der eine mittlere Risikobereitschaft angegeben worden sei) sei nicht von der Anlegerin ausgefüllt und nicht mit dieser erörtert worden. Es sei der Anlegerin auch nicht aufgefallen, dass auf der Gesprächsnotiz der Punkt „höheres Kapitalwachstum bei mittlerer Risikobereitschaft“ und dass unter der Rubrik „Aufklärung über Risiken“ das Kästchen „Kursschwankungen“ angekreuzt gewesen sei.

Bei korrekter Beratung, insbesondere Aufklärung darüber, dass die Gefahr eines Kapitalverlustes bestehe, hätte die Anlegerin die gegenständliche Kommanditbeteiligung nicht gezeichnet.

Die der Anlegerin zustehenden Ersatzansprüche seien nicht verjährt, insbesondere habe die Anlegerin nicht durch Übersendung von Unterlagen betreffend die gegenständliche Beteiligung erkannt oder erkennen müssen, dass die Veranlagung nicht die von der Anlegerin gewünschte Sicherheit biete. Die Risiken der Kommanditbeteiligung seien der Anlegerin nicht bekannt gewesen, diese habe auch keinen Tätigkeitsbericht der Victor KEG für das Jahr 2002 erhalten, aus welchem sich die Risikoträchtigkeit der Veranlagung ergeben hätte. Die Anlegerin habe lediglich jährliche Zahlungsübersichten erhalten, in welchen die von ihr geleisteten Zahlungen, nicht jedoch eine Wertentwicklung der Beteiligung angegeben gewesen sei.

Die Anlegerin habe die ihr gegenüber der beklagten Partei zustehenden Ersatzansprüche an die klagende Partei abgetreten.

Die beklagte Partei bestritt und brachte im Wesentlichen vor, dass es sich bei der gegenständlichen Veranlagung um eine treuhändige Kommanditbeteiligung gehandelt habe, die ab 1997

zur Zeichnung aufgelegt gewesen sei. Emittentin sei die Victor KEG gewesen, deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin die Boden-Invest Beteiligungsgesellschaft m.b.H. gewesen wäre. Treuhandkommanditistin der Victor KEG sei die ATI gewesen, welche die Kommanditbeteiligungen der einzelnen Anleger verwaltet habe.

Die besondere Attraktivität des gegenständlichen Investments habe darin bestanden, dass bereits mit geringen monatlichen Beträgen eine Veranlagung mit grundsätzlicher „Immobilienausrichtung“ möglich gewesen sei. Dies habe für die Anleger einen entscheidenden Vorteil gegenüber einem Direktinvestment in Immobilien geboten. Mit der breiteren Streuung der einzelnen Immobilieninvestments der Veranlagungsgesellschaft habe auch das Risiko von Mietertragsausfällen bzw. Leerständen gegenüber Direktinvestments in Immobilien erheblich vermindert werden können. In den Veranlagungsrichtlinien der Victor KEG sei die Möglichkeit vorgesehen gewesen, auch in diverse, tendenziell risikoarme Kapitalmarktprodukte zu veranlagen. Dies sei angesichts der zu erwartenden laufenden Kapitalzuflüsse während des Emissionszeitraums wirtschaftlich sinnvoll gewesen, weil dadurch die Möglichkeit einer gewinnbringenden Zwischenveranlagung des für den Immobilienankauf vorgesehenen Kapitals sowie der Möglichkeit einer Reaktion auf allfällige negative Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt geschaffen worden sei.

Aufgrund des Immobilienschwerpunktes, der Streuung der Immobilienassets, der Möglichkeit der „Beimengung“ von tendenziell risikoarmen Kapitalmarktprodukten und einer Laufzeit von zumindest 12 Jahren sei das Kapitalverlustrisiko im Vergleich zu anderen Veranlagungen aus Sicht des Jahres 1997 als moderat bis vergleichsweise gering einzuschätzen gewesen. Das Risiko von Kapitalverlusten sei beim Produkt „Victor“ jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen gewesen. Für unvorhersehbare

Entwicklungen könne der Vermittler jedoch nicht zur Verantwortung gezogen werden, zumal selbst bei Garantieprodukten Verluste denkbar seien.

Die beklagte Partei treffe auch kein Beratungsfehlverhalten, da die für die beklagte Partei tätige Beraterin Dr. A. [REDACTED] [REDACTED] beim Beratungsgespräch die Chancen und Risiken des Produkts „Victor“ umfassend erörtert habe. Insbesondere sei die Anlegerin darüber aufgeklärt geworden, dass es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen könne. Die Rendite von 6 - 8 % sei als mögliche und nicht als sichere Rendite dargestellt worden. Die Aufklärung durch die Beraterin habe die Anlegerin durch Unterfertigung der Gesprächsnotiz bestätigt. Dass die Anlegerin eine Kommanditbeteiligung zeichne, habe dieser auch deshalb bewusst sein müssen, weil im Zeichnungsschein der Begriff „Kommanditbeteiligung“ aufscheine. Der Anlegerin seien ua auch der Prospekt gemäß KMG sowie diverse produktbezogene Verkaufsunterlagen übergeben worden. Die Anlegerin habe den Erhalt des KMG-Prospektes bestätigt. Dem Umstand, dass beim Produkt „Victor“ neben möglichen Gewinnchancen auch Risiken nicht ausgeschlossen werden können, sei durch eine Reihe von ausdrücklichen Risikohinweisen im Kapitalmarktprospekt Rechnung getragen worden. Die Anlegerin habe im Beratungsprotokoll eine mittlere Risikobereitschaft angegeben, sodass die vermittelte Anlage der Risikobereitschaft der Anlegerin entsprochen habe.

Allfällige Ersatzansprüche der Anlegerin gegen die beklagte Partei seien auch verjährt, da die Anlegerin laufend Unterlagen erhalten habe, in denen auf die Möglichkeit eines Teilverlustes des eingesetzten Kapitals hingewiesen worden sei, sodass diese Tatsache der Anlegerin erkennbar war. Die Verjährungsfrist habe spätestens im Jänner/Februar 2003 zu laufen begonnen, weil die Anlegerin zu diesem Zeitpunkt den Tätigkeitsbericht 2002 der Victor KEG erhalten habe, in dem

auf die schlechte Entwicklung der Wertpapiermärkte sowie darauf, dass sich die Victor KEG diesen Entwicklungen nicht entziehen könne, hingewiesen worden sei. Spätestens durch diesen Hinweis sei erkennbar gewesen, dass die von der Anlegerin erworbene Veranlagung auch zu Kapitalverlusten führen könne.

Schließlich wäre auch ein Storno bzw eine Sistierung der Einzahlungen möglich gewesen. Aufgrund der Gesellschaftsverträge wäre nach Einzahlung von 20 % der Beteiligungssumme ein außerordentliches Kündigungsrecht zugestanden, bei dessen Gebrauch die Anlegerin höchstens 1/5 des behaupteten Schadens erlitten hätte, weshalb ihr ein entsprechendes Mitverschulden anzulasten sei. Ein Mitverschulden der Anlegerin liege auch darin, dass diese weder den KMG-Veranlagungsprospekt noch den Tätigkeitsbericht der Victor KEG gelesen habe.

Jedenfalls habe sich die Anlegerin den aufgrund der gegenständlichen Veranlagung lukrierten Steuervorteil von € 591,97 anrechnen zu lassen (AS 73).

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden und durch Einvernahme der Zeugen A [REDACTED] C [REDACTED] (AS 73 bis 80), F [REDACTED] C [REDACTED] (AS 80 bis 82), Dr. [REDACTED] A [REDACTED] (AS 82 bis 86) sowie [REDACTED] F [REDACTED] (AS 86 bis 87).

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Das Beratungsgespräch der Anlegerin mit der für die beklagte Partei tätigen Anlageberaterin Dr. A [REDACTED] erfolgte am 26.11.1997 und kam deshalb zustande, weil sich die Anlageberaterin die Versicherungen des Ehepaars O [REDACTED] im Hinblick auf allfällige Optimierungsmöglichkeiten durchsehen sollte. Im Zuge der Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge kam das Gespräch auch darauf, dass A [REDACTED] C [REDACTED], die über kein nen-

nenswertes Vermögen verfügte und bis dato ausschließlich Erfahrung mit Sparbüchern hatte, für ihre beiden Enkelkinder etwas Geld ansparen wollte. [REDACTED] C [REDACTED] teilte der Beraterin mit, dass sie zu diesem Zweck einen Bausparvertrag abschließen wollte. Die Anlageberaterin riet [REDACTED] C [REDACTED] jedoch vom Abschluss eines Bausparvertrages ab und empfahl statt dessen das gegenständliche Investment in die Victor KEG. Sie stellte eine Rendite von etwa 6 bis 8 Prozent pa (also etwas mehr als bei einem Bausparvertrag) in Aussicht (Zg [REDACTED] C [REDACTED] AS 74) und beschrieb das Investment als gleich sicher wie einen Bausparvertrag (Zg R [REDACTED] C [REDACTED], AS 81). Konkret gab die Beraterin gegenüber [REDACTED] C [REDACTED] an, dass es sich um eine Veranlagung in Immobilien und daher um eine sichere Alternative zu einem Bausparvertrag handle ([REDACTED] C [REDACTED] AS 75). In welcher (Rechts)Form die Investition erfolgen würde, wurde nicht erörtert. Dass die von [REDACTED] C [REDACTED] zu investierenden Gelder von der Victor KEG als Investitionsvehikel außer für den Erwerb von Immobilien auch für andere Zwecke, insbesondere für den Erwerb von Wertpapieren, verwendet würden, wurde im Beratungsgespräch ebenfalls nicht erwähnt. Es wurde jedoch über den Steuervorteile der gegenständlichen Veranlagung, welcher in Form eines „Abzuges“ beim Lohnsteuerausgleich zustehen sollte, gesprochen ([REDACTED] C [REDACTED] AS 75). Dieser Steuervorteil war für [REDACTED] C [REDACTED] jedoch nicht entscheidend, primär wollte sie ein sicheres Investment tätigen ([REDACTED] C [REDACTED] AS 79). Neben den steuerlichen Begünstigungen wurde auch die Bindefrist des gegenständlichen Investments besprochen. Nicht besprochen wurden hingegen mögliche Kursschwankungen der Beteiligung, das Thema Euroumstellung sowie das Währungsrisiko und die Möglichkeit einer vorzeitige Beendigung der Investition sowie das Insolvenzrisiko des Produktemittenten ([REDACTED] C [REDACTED] AS 76). [REDACTED] C [REDACTED] wurde auch nicht über die Möglichkeit eines Kapitalverlustes aufgeklärt (Zg [REDACTED] C [REDACTED] AS 78).

Tatsächlich unterfertigte [REDACTED] C [REDACTED] aufgrund des Bera-

tungsgesprächs noch am 26.11.1997 das Anbot auf „treuhändigen Erwerb eines Kommanditanteils“ im Umfang von ATS 144,000 (EUR 10.464,89) zzgl einer Bearbeitungsgebühr von ATS 4.320,- (EUR 313,95) (./A). Laut dem „Zeichnungsschein“ sollte die Dauer der Beteiligung an der Gesellschaft zwölf Jahre betragen, wobei sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängern sollte, wenn das Treuhandverhältnis nicht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den im Zeichnungsschein gewählten Endzeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

Anlässlich des Beratungsgesprächs füllte die Anlageberaterin ein Beratungsprotokoll aus (Zg ██████ C█████, AS 76). Im Kapitel „Anlageziel und Risikobereitschaft“ kreuzte die Beraterin die Punkte „langfristig 8-25 Jahre“ und „höheres Kapitalwachstum bei mittlerer Risikobereitschaft“ an (./B). Tatsächlich wollte ██████ C█████ den anzusparenden Betrag ursprünglich nur für 6 Jahre (Dauer eines Bausparvertrages) veranlagern. Aufgrund der Empfehlung der gegenständlichen Veranlagung war ██████ C█████ jedoch auch mit einer Behaltefrist von 12 Jahren einverstanden. ██████ C█████ gab während des Beratungsgesprächs stets an, eine Veranlagung mit der Sicherheit eines Bausparvertrags abschließen zu wollen. Dass sie ein mittleres Investitionsrisiko eingehen wolle, gab A█████ C█████ weder ausdrücklich an, noch war dies ihren Angaben gegenüber der Anlageberaterin sonst zu entnehmen. Die von der Anlageberaterin ausgefüllte Gesprächsnotiz (./B) wurde von ██████ C█████ zwar unterzeichnet, entgegen den Angaben in der Gesprächsnotiz wurden ██████ C█████ jedoch vor ihrer Veranlagung (Unterzeichnung des Angebots auf Abschluss eines Treuhandvertrages) weder ein Prospekt, insbesondere kein Kapitalmarktprospekt, noch sonstige schriftliche Unterlagen über das Investment in die Victor KEG ausgehändigt oder gezeigt (Zg ██████ C█████ AS 74 bzw 76).

Wäre ██████ C█████ darüber aufgeklärt worden, dass die Vic-

tor KEG neben Immobilien auch in Wertpapiere investiert und dass das Investment in die Victor KEG - wie dies tatsächlich der Fall war - auch mit dem Risiko eines Kapitalverlustes verbunden ist, so hätte [REDACTED] O [REDACTED] die gegenständliche Beteiligung nicht erworben sondern statt dessen einen Bausparvertrag abgeschlossen. Dieser hätte zumindest etwa 4% Zinsen pa nach Abzug der KeSt eingebracht.

Einige Wochen bzw Monate (dies war nicht genau feststellbar) nach Unterzeichnung des Angebotes auf Abschluss eines Treuhandvertrages erhielt die Anlegerin den Veranlagungsprospekt (./F). Dass [REDACTED] O [REDACTED] diesen zur Gänze - insbesondere das Kapitel über die Veranlagung (Kapitel 2) sowie die Veranlagungsrichtlinien - las, konnte nicht festgestellt werden.

Eine schriftliche Übersicht über die bis 31.12.2002 von der Victor KEG getätigten Investitionen (./2) enthält folgenden Hinweis auf die schlechte Entwicklung der internationalen Wertpapiermärkte: „[...] trotz bester Bemühungen kann sich die BODEN-INVEST Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co „Victor“ KEG diesen negativen Entwicklungen nicht entziehen, was sich zur Zeit vor allem auf der Entwicklung der Aktieninvestments der Gesellschaft und die im Jahre 1997 im Einklang mit den Veranlagungsrichtlinien erworbenen Argentinischen Euro Staatsanleihen bemerkbar macht.“ Dass die Anlegerin diese Übersicht (./2) erhielt, konnte jedoch nicht festgestellt werden (vgl Zg [REDACTED] O [REDACTED] AS 77).

[REDACTED] O [REDACTED] erhielt jedoch eine Übersicht über die von der Victor KEG bis zum 31.12.2000 getätigten Investitionen (./I). Aus der letzten Seite dieser Übersicht geht unter der Überschrift „Wertpapiere und Barmittel“ hervor, dass die Victor KEG im Jahr 1997 DM-Anleihen um DM 4.347.000,- ankaufte und außerdem im Jahr 2000 um ATS 30.000.000,- Fondsanteile am „Ringturm Kapital & Wert Dachfonds 1“ erwarb und dass dieser

Fonds in in- und ausländische Aktienfonds veranlagt. Weiters wird im Vorwort der „Übersicht per 31.12.2000“ darauf hingewiesen, dass *„ihre Einzahlungen in fertiggestellte und vermietete Immobilien, in festverzinsliche Wertpapiere und Aktieninvestmentfondsanteile (max 30% vom gesamten Veranlagungsvolumen) investiert werden“* (./I). [REDACTED] O [REDACTED] überflog die „Übersicht per 31.12.2000“ (./I) jedoch nur oberflächlich (Zg O [REDACTED] AS 78), es wurde ihr dadurch nicht bewusst, dass bei der gegenständlichen Veranlagung das Risiko eines Kapitalverlusten bestehe.

Aus den der Anlegerin zwischen 1997 und 2003 übermittelten jährlichen Zahlungsübersichten (./G) ist nicht ersichtlich, dass die Victor KEG neben Immobilien auch in Wertpapiere investiert.

Erst mit Schreiben der ATI vom 24.06.2009 (./M) wurde der Anlegerin erstmals bewusst, dass sie einen Verlust zu erwarten habe bzw dass die Veranlagung mit dem Risiko eines Kapitalverlustes verbunden sei (Zg [REDACTED] O [REDACTED] AS 79). Mit dem genannten Schreiben wurde [REDACTED] O [REDACTED] ein anteiliger Unternehmenswert (also der Wert ihrer Kommanditbeteiligung) von EUR 7.423,38 mitgeteilt. Dies entspricht 74,02% der einbezahlten Einlage.

Tatsächlich erhielt [REDACTED] O [REDACTED] Ende 2009 ein Abschichtungsguthaben von EUR 8.707,67 (= 83,21% ihrer Einlage) ausbezahlt (./i). Zusätzlich erzielte [REDACTED] O [REDACTED] mit ihrer Beteiligung an der Victor KEG Steuervorteile (Steuergutschriften) in Höhe von insgesamt EUR 591,97. Bei Berücksichtigung der von der Anlegerin tatsächlich geleisteten Zahlung von insgesamt EUR 10.464,89 sowie der ebenfalls bezahlten Bearbeitungsgebühr von EUR 313,95 ergibt sich somit (ohne Berücksichtigung entgangener Zinsen) ein Verlust von EUR 1.479,20.

Die Anlegerin [REDACTED] O [REDACTED] trat die ihr gegenüber der be-

klagten Partei zustehenden Ansprüche auf Ersatz des gegenständlichen Schadens an die klagende Partei zum Inkasso und zum Zweck der Klagsführung ab (./L).

Beweiswürdigung:

Soweit die Feststellungen auf unbedenklichen Beweismitteln, insbesondere unbedenklichen Urkunden beruhen, wurden diese bereits oben in Klammer zitiert. Im Übrigen waren folgende Erwägungen massgeblich:

Hinsichtlich des Ablaufs des Beratungsgesprächs folgte das Gericht im Wesentlichen der glaubwürdigen Aussage der Zeugin O. [REDACTED]. Diese erschien ernsthaft um Wahrheitsfindung bemüht, eine wissentliche Falschaussage war aufgrund des persönlichen Eindrucks von der Zeugin auszuschließen. Die Zeugin vermittelte auch den Eindruck, sich im Großen und Ganzen noch an das Beratungsgespräch erinnern zu können. Dies erschien nicht lebensfremd, weil das Beratungsgespräch für die Anlegerin - welche zuvor lediglich mit Sparbüchern Erfahrung hatte - ein einmaliges, besonderes Ereignis darstellte. Für die Anlageberaterin stellte das mehr als 10 Jahre zurück liegende Beratungsgespräch hingegen berufliche Routine dar, sodass das Gericht der Aussage der Zeugin O. [REDACTED] und nicht der Aussage der Zeugin Dr. [REDACTED] A. [REDACTED] - soweit deren Aussage von der Aussage der Zeugin O. [REDACTED] abwich - folgte. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob über das mit der gegenständlichen Investition verbundene Risiko gesprochen wurde. Diesbezüglich gab auch die Zeugin Dr. A. [REDACTED] an, sich nicht erinnern zu können, wie sie die Sicherheit des gegenständlichen Produktes im Vergleich zu einem Bausparvertrag darstellte (AS 85). Wenn die Zeugin in weiterer Folge angab, dass sie die gegenständliche Investition deshalb nicht als gleich sicher wie einen Bausparvertrag dargestellt haben könne, weil es sich dabei um zwei verschiedene Anlageklassen

handle, so war dies für das Gericht nicht ausreichend, um die glaubwürdige Aussage der Zeugin C [REDACTED] zu entkräften. Generell hatte das Gericht den Eindruck, dass die Zeugin A [REDACTED] in ihrer Aussage vom Soll- auf den Istzustand schloss und das Beratungsgespräch so schilderte, wie dieses korrekterweise erfolgen hätte sollen. Es bestand der Eindruck, dass sich die Zeugin nicht mehr an das konkrete Gespräch mit [REDACTED] C [REDACTED] erinnern konnte und dieses so schilderte, wie Beratungsgespräche üblicherweise ablaufen bzw ablaufen sollen (vgl auch AS 83 zur Frage der Aufklärung über das Insolvenzrisiko). Zusammenfassend konnte die Aussage der Zeugin Dr. A [REDACTED] die glaubwürdige Darstellung des Beratungsgesprächs durch die Zeugin C [REDACTED] nicht widerlegen, zumal die Aussage der Zeugin [REDACTED] C [REDACTED] im Wesentlichen auch mit der Aussage des Zeugen R [REDACTED] C [REDACTED] überein stimmte.

Auch zur Frage des Ausfüllens des Gesprächsprotokolls folgte das Gericht der glaubwürdigen Aussage der Zeugin C [REDACTED]. Deren Aussage, wonach das Protokoll von der Anlageberaterin ausgefüllt wurde, wird auch dadurch gestützt, dass das Gesprächsprotokoll teilweise offensichtlich falsch ausgefüllt wurde (vgl etwa die Angaben zur beabsichtigten Kapitalanlage in Punkt B („inländische Fonds“)).

In Bezug auf die Frage, ob und wann die Anlegerin den Prospekt ./2 erhalten hat, folgte das Gericht ebenso der nachvollziehbaren Aussage der Zeugin C [REDACTED] wie zur Frage des Erhalts von ./I.

Dass [REDACTED] C [REDACTED] erst nach Unterzeichnung des Angebotes auf Abschluss eines Treuhandvertrages den Veranlagungsprospekt ./F erhielt, ergab sich ebenfalls aus der Aussage dieser Zeugin. Dass nicht festgestellt werden konnte, dass sie den Prospekt zur Gänze (insbesondere das Kapitel über die Veranlagung sowie die Veranlagungsrichtlinien) las, ergab sich daraus,

dass █████ C█████ angab, den Prospekt lediglich überblicksartig überflogen zu haben (AS 77).

Die Feststellung, dass eine hypothetische Alternativveranlagung in Form eines Bausparvertrages zumindest 4% Zinsen nach KEST-Abzug eingebracht hätte, beruht auf einer Anwendung des § 273 ZPO.

Rechtliche Beurteilung

Die Beratung durch die beklagte Partei, wonach die gegenständliche Veranlagung die gleiche Sicherheit biete wie ein Bausparvertrag, stellt eine den §§ 13ff WAG alt widersprechende und daher rechtswidrige Anlageberatung dar, weil es sich bei der gegenständlichen Kommanditbeteiligung tatsächlich um eine Veranlagung handelte, die nicht die von der Anlegerin gewünschte und gegenüber der Anlageberaterin kommunizierte Sicherheit bot. Da die Anlegerin die gegenständliche Veranlagung ohne das Beratungsfehlverhalten der beklagten Partei nicht erworben hätte, ist die Anlegerin so zu stellen, wie sie bei ordnungsgemäßer Beratung stünde. Der Schaden der Anlagerin beträgt im konkreten Fall EUR 1.479,20 zuzüglich des Zinsentgangs aus der hypothetischen Alternativveranlagung (4%), wobei eine periodengenaue Zurechnung des Steuervorteils hinsichtlich der Zinsen gem § 273 ZPO unterblieb, zumal diesbezüglich auch kein Vorbringen erstattet wurde.

Der gegenständliche Schadenersatzanspruch unterliegt der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1489 ABGB. Diese Frist beginnt grundsätzlich mit Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen, wobei dies so zu verstehen ist, dass der Geschädigte sowohl den Schaden als auch den Ersatzverpflichteten soweit kennt, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann. Kenntnis vom Primärschaden lässt die Verjährungsfrist auch für sämtliche künftigen und vorhersehbaren Schäden begin-

nen. Nach der hRSpr liegt der reale Primärschaden bereits darin, dass die Anlegerin eine Veranlagung erwarb, die sie nicht erwerben wollte (vgl ua 7 Ob 253/97z). Fest steht, dass der Anlegerin erstmals mit Erhalt des Schreibens vom 24.06.2009 (./M) bewusst wurde, dass sie einen Verlust zu erwarten habe und dass die erworbene Veranlagung entgegen der Beratung durch die beklagte Partei nicht der von ihr gewünschten Risikoklasse entspricht. Dass die Anlegerin bereits zuvor Kenntnis von dem mit der Kommanditbeteiligung verbundenen Risiko erlangt hätte, wurde nicht festgestellt. Entsprechend der diesbezüglich restriktiven hRSpr (vgl ua 4 Ob 192/09a; 7 Ob 17/07a) ist davon auszugehen, dass keine Erkundigungsobliegenheit der geschädigten Anlegerin besteht und die Verjährungsfrist demnach nicht bereits dann zu laufen beginnt, wenn die (leichte) Möglichkeit besteht, Kenntnis vom Schaden zu erlangen. Entsprechend der in einem gleichgelagerten Fall und zum gleichen Produkt („Victor“) ergangenen Entscheidung des OLG Wien in 5 R 97/10m ist daher positive Kenntnis des Geschädigten vom Schaden vorzusetzen. Die bloße Möglichkeit zur Ermittlung der maßgeblichen Umstände hinsichtlich des Schadenseintritts reicht für den Beginn der Verjährungsfrist demnach nicht aus. Da die Anlegerin im konkreten Fall vor dem 24.06.2009 keine Kenntnis davon erlangte, dass mit ihrer Veranlagung das Risiko eines Kapitalverlustes verbunden sei, ist der Ersatzanspruch nicht verjährt.

Die unterlassene Kündigung des Investments bzw die unterlassene Sistierung der Einzahlungen begründet kein Mitverschulden bzw keine Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit. Eine Kündigung bzw eine Sistierung der Einzahlungen hätte *ex ante* betrachtet nur dann gefordert werden dürfen, wenn die Anlegerin die zukünftige Entwicklung der Kapitalmärkte voraussehen hätte können, was selbstverständlich nicht anzunehmen ist. Im Übrigen durfte die Anlegerin auch auf die Aussagen ihrer Anlageberaterin vertrauen. Schließlich begrün-

det auch das Nichtlesen des KMG-Veranlagungsprospekt bzw des Tätigkeitsberichts der Victor KEG kein Mitverschulden der Anlegerin, weil dieser vor Abschluss ihres Investments keinerlei Unterlagen zur Einsicht übergeben wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs 1 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs 1a ZPO. Die Klägerin obsiegte mit ca 71%, sie hat daher Anspruch auf 71% ihrer Barauslagen (= EUR 65,32) und auf ca 42% ihrer sonstigen Prozesskosten (= EUR 803,97, darin EUR 134,- USt).

Bezirksgericht für Handelssachen Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 9, am 3.12.2010

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Gerichtsabteilung 9
Dr.Roland Parzmayr, Richter
Wien, 3. Dezember 2010

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG